Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster

Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2015

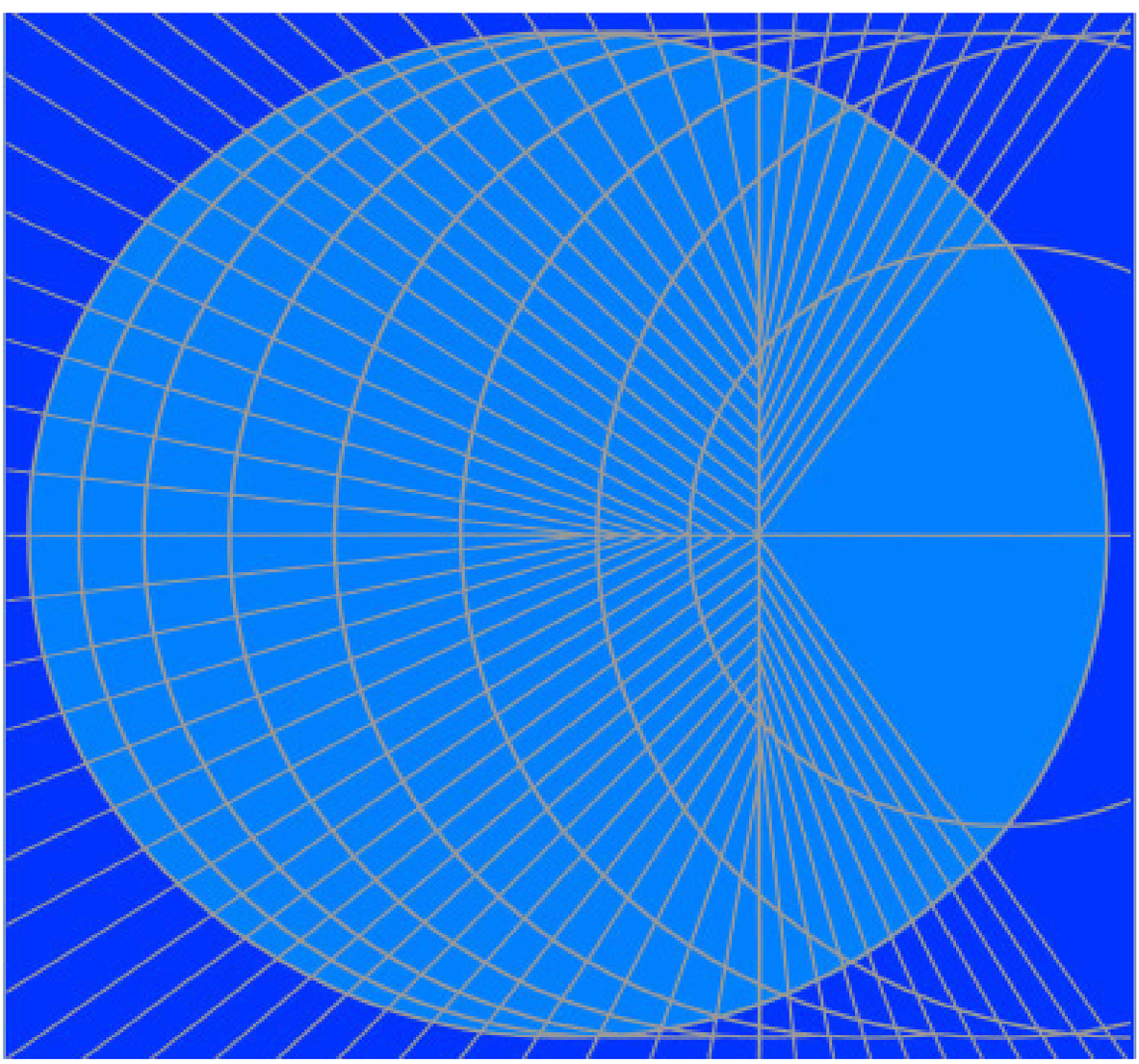

wissen.leben
WWU Münster

Inhaltsverzeichnis

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts 4

2 | Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts 6

3 | Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts 8

4 | Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts 9

5 | Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts 11

6 | Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2015 12

› Abgeschlossene Projekte 12

› Laufende Projekte 14

› Veranstaltungen 20

7 | Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2015 28

› Professor Dr. Janbernd Oebbecke 28

› Professor Dr. Dirk Ehlers 28

› Dr. Martin Klein 29

› Benedikt Huhn 31

› Markus Kemper 31

› Matthias Brune 31

8 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts 32

9 | Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet 42

Anhang 1 - Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts 43

Anhang 2 - Vereinbarung zwischen der Westfälischen-Wilhelms-Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen 46

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation des FSI

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistags Nordrhein-Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen *(Anhang 2)*. Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als *„Einrichtung an der Hochschule“* gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Sparkassenverband Westfalen-Lippe*, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistags an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

Dem *Leiter* obliegen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

2 | Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

›› Geschäftsführender Direktor:
Professor Dr. Janbernd Oebbecke

› Prof. Dr. Oebbecke

› Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster
› Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
› Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
› Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm
› Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
› Mitglied des Kuratoriums der Universitätsgesellschaft Münster e.V.
› Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)
› Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
› Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.
› Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts
› Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

›› Weiterer Hochschullehrer:

Professor Dr. Dirk Ehlers

› Prof. Dr. Ehlers

› Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
› Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
› Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen
› Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
› Erster Vorsitzender des Studienkreises öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
› Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
› Mitherausgeber der Zeitschrift European-Asian Journal of Law and Governance

›› Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

› Dr. Klein

› Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen
› Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd
› Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen
› Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)
› Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf

3 | Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

› Landrat Frank *Beckehoff,* Olpe (seit März 2015)

› Professor Dr. Christoph *Brüning*, Kiel

› Professor Dr. Martin *Burgi*, München

› Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

› Landrat Dr. Olaf *Gericke,* Warendorf (seit März 2015)

› Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster

› Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf

› Landrat Thomas *Kubendorff*, Zweiter Vizepräsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt (bis Oktober 2015)

› Landrat Frithjof *Kühn*, Siegburg (bis März 2015)

› Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

› Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

› Landrat Peter *Ottmann*, Viersen (bis März 2015)

› Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

› Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

› Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster

4 | Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

› Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

› Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe (bis März 2015)

› Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster

› Dr. Dieter *Brand*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld

› Professor Dr. Angela *Faber*, Köln

› Professor Dr. Reinhard *Hendler*, Trier (bis März 2015)

› Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin

› Professor Dr. Hermann *Hill*, Staatsminister a. D., Speyer (bis März 2015)

› Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück

› Dr. Helmut *Keßler*, Geschäftsführender Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe a. D., Münster (bis März 2015)

› Professor Dr. Paul *Kirchhof*, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg (bis März 2015)

› Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

› Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

› Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

› Landrat Manfred *Müller*, Paderborn

› Professor Dr. Dr. h. c. Hans- Jürgen *Papier*, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., München (bis März 2015)

› Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

› Heribert *Rohr*, Verbandsdirektor der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln

› Rechtsanwalt Professor Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D., Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn

› Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve

› Dr. Berthold *Tillmann*, Oberbürgermeister a. D., Münster (bis März 2015)

› Professor Dr. Joachim *Wieland*, Bielefeld

› Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

5 | Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

›› Kommissarische Leiterin:

Juliane Wessels (bis 31.05.2015)
Tel.: +49 (251) 83 26167
Büro: Aegidiistr. 5 R. Raum 303
E-Mail: juliane.wessels@uni-muenster.de

›› Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Matthias Brune
E-Mail: matthias.brune@uni-muenster.de

Benedikt Huhn
E-Mail: benedikt.huhn@uni-muenster.de

Markus Kemper
E-Mail: markus.kemper@uni-muenster.de

›› Sekretariat:

Hiltrud Martellock
Tel.: +49 (251) 83-26160
Fax: +49 (251) 83-26161
Büro: Aegidiistr. 5 R. 301
E-Mail: martell@uni-muenster.de

6 | Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2015

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2015 die projektbezogene Forschung.

› Abgeschlossene Projekte:

„Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung — Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen“

Bearbeiterin: *Juliane Wessels*

In Nordrhein-Westfalen wird eine Vielzahl von Aufgaben von den Kommunen wahrgenommen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Landes. Abhängig davon, ob es sich um freiwillige bzw. pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder um sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gem. Art. 78 Abs. 4 S. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) und § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) handelt, stehen dem Land unterschiedlich weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung zu.

Bei den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben können die Kommunen die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben eigenverantwortlich bestimmen. Das Land ist in diesem Zusammenhang lediglich befugt, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen (sog. allgemeine Aufsicht, § 119 Abs. 1 GO NRW).

Weitergehende Ingerenzrechte stehen dem Land demgegenüber im Hinblick auf die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu. Dieser Aufgabentyp ist zwar nach inzwischen herrschender Auffassung ebenfalls als Selbstverwaltungsaufgabe einzuordnen. Im Unterschied zu den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verfügt das Land

aber über ein gesetzlich näher bestimmtes Weisungs- und Aufsichtsrecht, Art. 78 Abs. 4 S. 2 LVerf NRW, § 3 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GO NRW. Die Aufsicht des Landes über diese Aufgaben wird als Sonderaufsicht bezeichnet und richtet sich nach den hierüber erlassenen Gesetzen, § 119 Abs. 2 GO NRW. In Abgrenzung zur allgemeinen Aufsicht erstreckt sich die Sonderaufsicht nicht nur auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, sondern – im gesetzlich bestimmten Umfang – auch auf die Zweckmäßigkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung. Das Land kann somit im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung steuern.

In der Praxis erfolgt die Steuerung des Landes auf unterschiedliche Art und Weise. Neben der Nutzung der formellen Sonderaufsichtsmittel, zu denen insbesondere das Unterrichtungs- und Weisungsrecht (z. B. gem. § 8 und § 9 des Ordnungsbehördengesetzes NRW) gehören, werden im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch eine Vielzahl anderweitiger Steuerungsmechanismen eingesetzt. Verschiedene Faktoren prägen und beeinflussen dabei die Steuerung seitens des Landes. Nicht selten kommt es dabei zu Unstimmigkeiten zwischen Land und Kommunen, die die Art und Weise sowie den Umfang der Steuerung betreffen.

Die Arbeit untersucht die Steuerungspraxis des Landes im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und arbeitet Inhalt und Grenzen heraus. Hierzu wird zunächst anhand von drei ausgewählten Aufgabenbereichen, der Lebensmittelüberwachung, dem Veterinärwesen und der Heimaufsicht, die Praxis der Steuerung des Landes dargestellt. Daran anknüpfend werden aus der Steuerungspraxis resultierende rechtliche Fragestellungen erörtert. In diesem Zusammenhang wird zudem kurz auf die Thematik des Rechtsschutzes und der Haftung eingegangen.

› Laufende Projekte:

„Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen — Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts“

Bearbeiter: *Benedikt Huhn*

Die kommunalen Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. In dieser Form nehmen sie im kreditwirtschaftlichen Wettbewerb eine Sonderstellung gegenüber den privaten Kreditinstituten ein. Als Anstalten des öffentlichen Rechts sind sie grundsätzlich rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig. Auf der anderen Seite ist die Sparkassentätigkeit Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Dies führt zu einer kommunalen Bindung, die die rechtliche Selbstständigkeit relativiert. Während die privaten Kreditinstitute in ihrer Geschäftstätigkeit frei sind, ist den kommunalen Sparkassen kraft Gesetzes (§ 2 SpkG NW) die Erfüllung des sog. öffentlichen Auftrags zugewiesen. Aufgrund ihrer Rechtsstellung als Anstalten des öffentlichen Rechts und in Verbindung mit ihren öffentlichen Aufgaben sind die kommunalen Sparkassen Teil der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung. Sie bewegen sich somit stets im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag und Wettbewerb.

Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der Frage, welche Besonderheiten sich aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung der kommunalen Sparkassen im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflichten der Organmitglieder der Sparkassen ergeben. Ob eine Tatsache vertraulich zu behandeln ist, hängt maßgeblich vom jeweiligen Unternehmensinteresse ab. Während bei privaten Kreditinstituten bei der Frage nach der Verschwiegenheit lediglich wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind, ist bei den kommunalen Sparkassen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags maßgeblich zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zur Verwaltung fordert dabei von den Sparkassen größtmögliche Transparenz, da die Kontrollmöglichkeit der Verwaltung für den Bürger Ausfluss des Demokratieprinzips ist. Bei der Forderung nach Transparenz

dürfen jedoch die wirtschaftlichen Interessen der Sparkassen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die kommunalen Sparkassen unterliegen konsequenterweise dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes NW (IFG NW). Jeder Bürger hat daher gem. § 4 Abs. 1 IFG grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu allen amtlichen Informationen, soweit nicht gem. §§ 6 ff. IFG NW Ausnahmetatbestände greifen. Dieses Spannungsfeld zwischen notwendiger Transparenz gegenüber dem Bürger und ebenso notwendiger Verschwiegenheit ist Gegenstand der Untersuchung.

Anschließend werden in der Arbeit verschiedene Rechtsbeziehungen und damit verbundene Informationsansprüche untersucht. Von besonderem Interesse ist dabei das Verhältnis zwischen Träger und Sparkasse. Obwohl die Sparkassen rechtlich selbstständig sind, besteht weiterhin eine kommunale Bindung zum Träger. Dem Träger sind kraft Gesetzes verschiedene Aufgaben zugeschrieben (z. B. Entlastung der Organe der Sparkasse, Verwendung des Jahresüberschusses, Genehmigung der Bestellung des Vorstands der Sparkasse). Insbesondere im Verhältnis Träger/Sparkasse stellt sich daher die Frage, wie weit die Verschwiegenheit der Sparkasse reicht. Schließlich benötigt der Träger Informationen, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Spezielle Informationsrechte des Trägers bzw. Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder sieht das Sparkassengesetz NRW jedoch nicht vor. Während die Sparkassen naturgemäß sehr verschwiegen sind, fordern die Träger in der Praxis (häufig vergeblich) mehr Informationen über die Angelegenheiten der Sparkassen.

„Die Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz“

Bearbeiter: *Matthias Brune*

Im Jahre 2012 hat der Bundesgesetzgeber mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das deutsche Abfallrecht einer größeren Erneuerung unterzogen. Zum einen wurde hierdurch eine Angleichung des deutschen Abfallrechts an die europäische Abfall-Rahmenrichtlinie aus dem Jahre 2008 vorgenommen,

bei der insbesondere die begriffliche Systematik in ihren wesentlichen Teilen der Richtlinie angepasst wurde. Zum anderen ist auch die rechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in einigen wesentlichen Punkten überdacht und überarbeitet worden. Vor allem im Verhältnis zur gewerblichen und gemeinnützigen privaten Entsorgungswirtschaft gab es intensive Dispute, die den Gesetzgeber zur Nachbesserung motiviert haben. Auch während des Gesetzgebungsprozesses setzten sich diese Diskussionen fort.

Da sich aus der rechtlichen Ausgestaltung von Aufgaben, Rechten und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch Konsequenzen für seine wirtschaftliche Stellung in diesem Geschäftsbereich ergeben, lohnt die Untersuchung, wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen die Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nunmehr ausgestaltet hat.

Die Arbeit verfolgt das Ziel, diese Untersuchung vorzunehmen und darauf basierend die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu bewerten. Weiterhin soll die nordrhein-westfälische Rechtslage mit der Ausgestaltung in anderen Bundesländern verglichen werden, um hieraus Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber und die Kreise in NRW zu entwickeln.

Hierzu untersucht die Arbeit zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Ziel ist es hierbei, die Aufgaben der Kreise nach der aktuellen Rechtslage genau zu bestimmen. Insbesondere soll dabei auf das Verhältnis der kommunalen zur privaten Abfallwirtschaft eingegangen werden. Insgesamt soll so der Umfang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung ermittelt werden. Daran anschließend soll der genaue Inhalt der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung analysiert werden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der grundsätzlichen „Abfallhierarchie“ und der weiteren Ausgestaltung von Entsorgungspflichten. Im Abschluss zu diesem Themenkomplex soll kurz dargestellt werden, ob und inwiefern sich seit Inkrafttreten der neuen rechtlichen Stellung auch die praktische und wirtschaftliche Stellung der nordrhein-westfälischen Kreise gewandelt hat.

Im Folgenden soll die Arbeit untersuchen, welche anderen Ansätze in Abfallrecht und Abfallwirtschaft von anderen Bundesländern im Rahmen des ihnen verbleibenden Regelungsspielraums gewählt wurden. Ziel hierbei ist es, zu ermitteln, inwiefern andere rechtliche Gestaltungen in den jeweiligen Bundesländern zu Vor- oder Nachteilen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geführt haben.

Abschließend sollen aus den gefundenen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen an die nordrhein-westfälischen Kreise und den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber entwickelt werden, um eine für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst vorteilhafte rechtliche und wirtschaftliche Stellung zu erreichen.

„Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen“

Bearbeiter: *Markus Kemper*

Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise hat die EU seit 2008 zahlreiche Regelungen erlassen, um den europäischen Finanzsektor durch bessere Regulierung, Überwachung und Steuerung zu stabilisieren. Als grundlegende Weichenstellung zur Neuordnung des institutionellen Ordnungsrahmens beschlossen die Staats- und Regierungschefs im Juni 2012, die europäische Wirtschafts- und Währungsunion durch eine Bankenunion zu ergänzen. Diese soll durch Schaffung neuer europäischer Institutionen die Aufsicht über Kreditinstitute wie auch den Schutz der europäischen Einleger verbessern und vereinheitlichen. Ferner soll sie mittels neuer Sanierungs- und Abwicklungsregelungen für Kreditinstitute einen Beitrag dazu leisten, die als Teufelskreis beschriebene enge Verflechtung von Staats- und Bankverschuldung zu durchtrennen. Sie gilt für sämtliche Euro-Mitgliedstaaten sowie für diejenigen EU-Staaten, die freiwillig an ihr teilnehmen.

Die auf mehrere Verordnungen und Richtlinien gestützte Bankenunion umfasst mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), dem einheitlichen Sanierungs- und Abwicklungsme-

chanismus (Single Resolution Mechanism - SRM) sowie neuen harmonisierten Vorgaben für nationale Einlagensicherungssysteme im Wesentlichen drei Säulen.

Seit November 2014 hat die EZB zusätzlich zu ihrer geldpolitischen Aufgabe die Aufsicht über die als bedeutend eingestuften Kreditinstitute der teilnehmenden Staaten übernommen. Gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden, die für die weniger bedeutenden Kreditinstitute zuständig bleiben, übt sie nunmehr die Bankenaufsicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus aus. Der Abwicklungsmechanismus soll es den Abwicklungsbehörden künftig ermöglichen, unter Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger angeschlagene Kreditinstitute zu sanieren bzw. abzuwickeln, möglichst ohne den Steuerzahler zu belasten. Zu diesem Zweck wird ein europäisches Abwicklungsgremium gegründet und ein durch Beiträge des Bankensektors finanzierter europäischer Abwicklungsfonds aufgebaut.

Die mit der Implementierung einer Bankenunion einhergehende zunehmende rechtliche Harmonisierung und europäische Institutionalisierung trifft auf ein in hohem Maße ausdifferenziertes deutsches Bankensystem mit einer starken Säule öffentlich-rechtlich organisierter Kreditinstitute. Der eingeschlagene Kurs der europäischen Harmonisierung und bankenaufsichtsrechtlichen Zentralisierung bei gleichzeitiger Fokussierung auf systemrelevante Kreditinstitute gibt auch für die grundsätzlich regional tätigen Sparkassen und ihr System der Institutssicherung ein verbindliches regulatorisches Rahmenwerk vor, in dem sie sich mit ihren rechtlichen Spezifika behaupten müssen.

Ziel der Arbeit ist die Untersuchung der rechtlichen Ausgestaltung und Verankerung der Bankenunion und ihrer Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland. Nach einem einleitenden Teil soll die Bankenunion in den Kontext der Finanzkrise und der bisherigen europäischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung und -prävention eingeordnet werden. Im Anschluss daran soll die Struktur und inhaltliche Ausgestaltung der die Bankenunion konstituierenden Säulen untersucht und grundsätzliche europarechtliche Fragen ihrer Implementierung behandelt werden.

Schwerpunkt der Arbeit soll die Untersuchung der Auswirkungen der einzelnen Säulen der Bankenunion auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland sein. Dazu werden die Sparkassen in das neue europäische Aufsichtsregime eingeordnet und die neuen europaweit harmonisierten Anforderungen an die Systeme der Einlagensicherung analysiert, um anschließend die Auswirkungen insbesondere auf das System der Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe aufzuzeigen. Abschließend soll mit Blick auf die im neuen Sanierungs- und Abwicklungsrecht geschaffene behördliche Befugnis, gegenüber einem Kreditinstitut unter bestimmten Umständen den Wechsel seiner Rechtsform in eine Aktiengesellschaft anzuordnen, untersucht werden, ob der Bund mit dieser Regelung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen hat.

Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 4. März 2015 an der Universität Münster

Zum zweiten Mal hat das Freiherr-vom-Stein Institut am 4. März 2015 an der Universität Münster eine eintägige Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung organisiert, die sich an juristisch vorgebildete Angehörige der Kommunalverwaltungen in den Kreisen richtete. Ziel der Veranstaltung war es, den Teilnehmern aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse mit Relevanz für die kommunale Praxis vorzustellen und ihnen die Möglichkeit zu geben, mit den Vortragenden und auch untereinander rechtliche und praktische Fragestellungen zu erörtern.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein Instituts, hielt Herr Professor Dr. Hinnerk *Wißmann*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht an der Universität Münster, einen Vortrag über *„Die Zukunft des Streikverbots für Beamte“*. Im Mittelpunkt des Vortrags stand das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Streikverbot verbeamteter Lehrer (BVerwG, Urt. v. 27.2.2014, 2 C 1.13). Inhalt der Entscheidung war insbesondere die Vereinbarkeit des aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden statusbezogenen Streikverbots für Beamte mit der völkerrechtlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Im Anschluss referierte Frau Juliane *Wessels*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Freiherr-vom-Stein Institut Münster, über ihr aktuelles Forschungsvorhaben. In ihrem Vortrag über *„Die Steuerung kommunaler Aufgabenwahrnehmung durch das Land“* zeigte sie einleitend die drei unterschiedlichen Aufgabentypen in Nordrhein-Westfalen und die damit einhergehenden unterschiedlichen Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden auf, bevor sie sich anschließend dem Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung widmete. Hier stellte sie zunächst anhand einiger ausgewählter Normen gesetzlich vorgegebene Steuerungsmittel dar. Kern ih-

res Vortrags war zum einen die Darstellung der Steuerungspraxis im Bereich der Lebensmittelüberwachung und der Veterinärverwaltung, zum anderen im Bereich der Heimaufsicht. Neben den gesetzlichen Aufsichtsinstrumenten (Unterrichtungsrecht/Weisungsrecht) lag der Fokus ihrer Ausführungen auf der informellen Steuerungspraxis. Aufgrund vieler Praxisgespräche wusste sie über die Möglichkeiten von Telefonkonferenzen, Fachbesprechungen, Pilotprojekten und auch gerichtlichen Musterverfahren zur Klärung von Rechtsfragen zu berichten.

Im Anschluss daran folgte der Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Jörg *Wacker* aus Düsseldorf. Dieser referierte über die *„Persönliche Haftung im kommunalen Gesellschaftsrecht“*. Einleitend warf er die Frage auf, weshalb im kommunalen Gesellschaftsrecht häufig eine persönliche Inanspruchnahme der verantwortlichen Beteiligten unterbleibe und Fehler in der Regel zulasten des Steuerzahlers gingen. Eine Inanspruchnahme unterbleibe in der Regel häufig aufgrund der persönlichen Verflechtungen zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und Gemeinde, woraus eine gegenseitige Rücksichtnahme resultiere.

› Prof. Dr. Oebbecke, Dr. Wacker

Anschließend berichtete Herr *Dr. Wacker* anhand eines Praxisfalls (Museumsbau Küppersmühle in Duisburg), dass eine Inanspruchnahme der Verantwortlichen realisierbar und in der Praxis erfolgreich durchsetzbar sei, wenn die Rechtsverfolgung der Verantwortlichen effektiv betrieben werde. Anhand dieses Beispiels zeigte er die tatsächlichen Verflechtungen der Beteiligten auf und erklärte anhand der Normen aus dem Gesellschafts- und Kommunalrecht die einschlägigen Haftungsgrundlagen für die Beteiligten (Vorstand/Aufsichtsrat/Gemeinderat/Bürgermeister).

Zum Abschluss der Veranstaltung hielt Herr Ministerialdirigent Johannes *Winkel* einen Vortrag zum Thema *„Stärkungspakt Stadtfinanzen – Stand und Perspektiven“*. Zunächst stellte er die finanzielle Situation der kommu-

nalen Haushalte nach der Finanzkrise in den Jahren 2008 bis 2010 dar. Er begründete die Notwendigkeit des „Aktionsplans Kommunalfinanzen“ und stellte die drei Bausteine des Aktionsplans (Kommunaler Finanzausgleich, Flexibilisierung des Haushaltsrechts sowie den Stärkungspakt Stadtfinanzen) vor, bevor er sich Letzterem intensiv widmete. Herr Winkel berichtete zunächst über die Entstehung des Stärkungspakts und zog anschließend eine ausführliche Zwischenbilanz zum bisherigen Erreichen der Ziele. Dabei gab er interessante Einblicke in die Art des Umgangs mit den betroffenen Kommunen. In seinen Ausführungen stellte er nicht nur den bisherigen Erfolg heraus, sondern ging auch auf die bestehenden Schwächen und Risiken des Stärkungspakts ein.

› Ministerialdirigent Winkel

Insgesamt stießen die Vortragsthemen der Referenten bei der Zuhörerschaft auf großes Interesse, was insbesondere durch Nachfragen, Einwände und intensive Diskussionen im Anschluss an die jeweiligen Vorträge zum Ausdruck kam.

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“

„Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr — Schwächung aller anderen Regionen in NRW?“

Im Rahmen der langjährigen Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ hat das Freiherr-vom-Stein-Institut am 24. April 2015 eine öffentliche Veranstaltung zum Thema „Gesetzesentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr – Schwächung aller anderen Regionen in

NRW?“ durchgeführt. Dabei stand erneut der Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und kommunaler Praxis im Fokus.

Nach einer Begrüßung durch Herrn Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster, referierte zunächst Herr Professor Dr. Christoph *Brüning*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, über den *Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr* (RVRG-E). Einleitend stellte Herr Professor Brüning die Idee der nordrhein-westfälischen Landesregierung vor, den *Regionalverband Ruhr* (RVR) als „starke Klammer für das Ruhrgebiet“ in administrativer und politischer Hinsicht auszugestalten. Hierzu sehe der jetzige Gesetzentwurf der Landesregierung insbesondere vor, die Aufgaben zu erweitern, die dem RVR als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden können, und eine Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung einzuführen. Zudem sei nach dem derzeitigen Gesetzentwurf kein Austrittsrecht der betroffenen Kommunen mehr vorgesehen. Ausgehend von den Plänen der Landesregierung beleuchtete Herr Professor *Brüning* anschließend verfassungsrechtliche Fragen des Gesetzentwurfs. Dabei stellte er die Aufgaben der Regionalplanung sowie die Formen kommunaler Beteiligungen hieran dar und zeigte die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen als Zwangsverband ohne Austrittsmöglichkeiten ausgestalteten RVR auf. Im Rahmen der Untersuchung der im Gesetzentwurf vorgesehenen „freiwilligen Aufgaben“ des RVR sprach sich Herr Professor *Brüning* für die Ausgestaltung im Sinne einer „abschließenden Angebotsgesetzgebung“ aus, um möglichen späteren Konflikten bereits im Gesetzgebungsverfahren vorzubeugen. In seinem rechtspolitischen Fazit betonte Herr Professor *Brüning* schließlich die Notwendigkeit eines „starken Bindegliedes“ für das Ruhrgebiet, um dessen andauernden Strukturwandel zu bewältigen. Zugleich äußerte er jedoch sei-

› Prof. Dr. Brüning

ne Zweifel, ob der RVR selbst das richtige Instrument und dessen im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgaben das richtige Mittel hierfür seien.

› Landrat Petrauschke

Als Vertreter der kommunalen Praxis referierte anschließend Herr Hans-Jürgen *Petrauschke*, Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Vorstandsvorsitzender der Region Köln/Bonn e. V. und Vorsitzender des Regionalrates Düsseldorf. Gleich zu Beginn seines Vortrags äußerte Herr *Petrauschke* Bedenken, ob das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine bessere Vernetzung zwischen den Ruhrgebietskommunen zu erreichen und Doppelstrukturen abzubauen, mit diesem tatsächlich erreicht werden könne. Sein Eindruck sei vielmehr, dass von den ursprünglichen Zielen nach den zahlreichen zwischenzeitlichen Änderungen am Gesetzentwurf nicht mehr viel übrig geblieben seien. In seiner Beurteilung des Gesetzentwurfs machte sich Herr *Petrauschke* für die Beibehaltung der Austrittsmöglichkeit der betroffenen Kommunen im RVR stark und kritisierte die geplante Direktwahl des Ruhrparlaments als „Parallelparlament“. Diese werfe auch Fragen einer künftigen Direktwahl der Landschaftsverbandsversammlungen des LVR und des LWL auf. Zudem sei eine Überschneidung von Kompetenzen des RVR mit den Landschaftsverbänden – etwa im Bereich Kultur – zu befürchten. Auch sei die geplante Kompetenzaufteilung zwischen RVR und den Gemeinden für den Bürger nur schwer durchschaubar. Fragen ergäben sich zusätzlich bei den Personalressourcen des RVR, der sich bislang bei den Mitarbeitern der Bezirksregierungen bediene. Insgesamt seien eine gleiche Entwicklung des Landes und eine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen durch Schaffung eines neuen Zentrums im Ruhrgebiet nicht zu erwarten. Die geplante Änderung des RVRG sei als Zwischenschritt nur dann sinnvoll, wenn das Land eine die Identität des Landes gefährdende Dreiteilung seiner Entwicklung beabsichtige.

Im Anschluss an die Vorträge fand unter Leitung von Herrn Dr. Martin *Klein*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, eine intensi-

ve Diskussion mit den zahlreich erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der kommunalen Praxis statt. Diese zeigte die Vielzahl der Sorgen und Hoffnungen in der kommunalen Landschaft auf, die mit der geplanten Stärkung des RVR verbunden sind.

Gleich mehrere Teilnehmer kritisierten die Pläne der Landesregierung als bloße „weiße Salbe“ für das Ruhrgebiet. Die für diese Region wichtigen Fragen nach einem substantiellen Weg nach vorne würden nicht gestellt. Ursache der Probleme im Ruhrgebiet sei vor allem, dass die Kommunen im Ruhrgebiet trotz ihres eindeutigen Nachholbedarfs bislang nicht ausreichend zusammengearbeitet hätten. Rechtlich könne der RVR allerdings nicht an den Kommunen vorbei regieren. Wahrscheinlicher sei, dass andere Regionen, insbesondere die Regionalmanagement-Regionen, künftig ebenfalls zusätzliche Kompetenzen und finanzielle Mittel einfordern würden. So wurde insbesondere die Frage nach der Identität und den Perspektiven Westfalens gestellt und die Befürchtung eines „Rutschbahneffektes“ für westfälische Kommunen im und am Ruhrgebiet geäußert.

Die Befürworter des Gesetzentwurfs betonten, dieser sei eine Chance für das Ruhrgebiet, aus eigener Kraft voranzukommen. Dies gelte insbesondere mit Blick auf das Einwohnerpotential der Region. Hierfür sei politische Macht notwendig, auch im Sinne der geplanten Direktwahl der Verbandsversammlung. Im Übrigen sei nichts dagegen einzuwenden, wenn etwa die Landschaftsverbände ihre Landschaftsversammlungen künftig ebenfalls direkt wählen ließen.

› Dr. Klein

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufmerksam verfolgten Vorträge und die sich anschließende rege Diskussion zeigten das große Interesse am aktuellen Gesetzesvorhaben der Landesregierung.

„Kommunale Selbstverwaltung in der NRW-Landesverfassung: Perspektiven in der Verfassungskommission des Landtages“

Am 18. September 2015 fand im Rahmen der Vortragsreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ eine weitere Veranstaltung zum Thema „Kommunale Selbstverwaltung in der NRW-Landesverfassung: Perspektiven in der Verfassungskommission des Landtages“ statt, zu der Interessierte aus Politik und Verwaltung in Kommunen und Land im Münsteraner Juridicum zusammenkamen.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik über die Bedeutung des Organisationsrechts in der Landesverfassung durch Herrn Prof. Dr. Janbernd *Oebbecke*, Geschäftsführender Direktor des Instituts, warf dieser die zentrale Frage der Veranstaltung auf, inwiefern eine Anpassung des Organisationsrechts in der Landesverfassung erforderlich sei und welche Perspektiven hierzu offen stünden. Zur Erörterung dieser und weiterer Fragen waren Herr Prof. Dr. Martin *Burgi*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, Herr Hans-Willi *Körfges* MdL, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag und SPD-Fraktionssprecher in der Verfassungskommission, sowie Herr Lutz *Lienenkämper* MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen und CDU-Fraktionssprecher in der Verfassungskommission, geladen.

› Prof. Dr. Burgi

Nach den ausführlichen und erkenntnisreichen Vorträgen der drei Experten fand sodann eine lebhafte Diskussion unter den Anwesenden, moderiert

› MdL Körfges

durch Herrn Dr. Martin *Klein*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, zu verschiedenen Bereichen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts statt. Sehr ausgiebig und ergebnisoffen wurde das Thema der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden und ihre Interdependenzen zur Schuldenbremse erörtert, gemeinsam mit verwandten Aspekten wie der Konnexität zwischen Aufgabenzuweisung und Übernahme der finanziellen Belastung. Neben diesen finanzrechtlichen Fragen wurde der Fokus der Diskussion auch auf die von den Beratungen in der Verfassungskommission des Landtags abgekoppelte Überarbeitung des Kommunalwahlrechts im Hinblick auf eine Sperrklausel und deren Vor- und Nachteile sowie die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren gelegt. Letztere sind bislang – im Unterschied zu sieben Flächenländern, die die entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft gesetzt haben – in NRW lediglich in den Geschäftsordnungen der Landesregierungen bzw. des Landtags geregelt.

› MdL Lienenkämper

Nach über einer Stunde angeregter Diskussion zu zahlreichen Aspekten des Themas fasste Herr Dr. *Klein* ihre Ergebnisse kurz und prägnant zusammen. Es habe, so Dr. *Klein*, einige Steilvorlagen für die weitere Arbeit der Kommission und auch die weitere Begleitung dieser Arbeit durch die Anwesenden gegeben, die Hoffnung weckten, dass die weitere Arbeit zu gehaltvollen und wohldurchdachten Ergebnissen kommen werde. Herr Dr. *Klein* brachte zum Ausdruck, dass Erörterungen wie diese dem gemeinsamen Ziel, die Verfassung und die durch sie bestimmte kommunale Selbstverwaltung verbessern zu können, äußerst dienlich seien.

7 | Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2015

› Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Das neue Glücksspielrecht und das Aufkommen der Vergnügungssteuer,
in: der gemeindehaushalt (GemH) 2015, S. 1 ff.

Rechtsprechungsanalyse – Kommunalaufsicht,
in: Die Verwaltung 48, 2015, S. 233 ff.

Öffentlicher Zweck und öffentlicher Auftrag,
in: Kment (Hrsg.), Das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Öffentlichen Recht, FS für Hans D. Jarass zum 70. Geburtstag, 2015, S. 573 ff.

Entwicklungen und Tendenzen im deutschen Denkmalrecht,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2015, S. 1288 ff.

› Professor Dr. Dirk Ehlers

Das Umwelt- und Planungsrecht: Werner Hoppe,
in: Hoeren (Hrsg.), Münsteraner Juraprofessoren, 2. Aufl. 2015, S. 295 ff.

Örtlichkeits- und Regionalprinzip der Kommunalwirtschaft,
in: Henneke (Hrsg.), Aufsicht und Finanzkontrolle über gebietlich begrenzte kommunale Aufgabenerfüllung, 2015, S. 11 ff.

§ 11 Verhältnis des Unionsrechts zu dem Recht der Mitgliedstaaten,
in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach (Hrsg.), Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Aufl. 2015, S. 491 ff.

Geltendmachung der Primärrechtswidrigkeit von Richtlinien der Europäischen Union im Vertragsverletzungsverfahren,

in: Kment (Hrsg.), Das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Öffentlichen Recht, FS für Hans D. Jarass zum 70. Geburtstag, 2015, S. 27 ff.

Otto Mayer,
in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, 2015, S. 47 ff.

Bücher:

Ehlers/Pitschas/Wolffgang (Hrsg.), Die WTO nach Bali – Chancen und Risiken, Frankfurt 2015

Ehlers/Pünder (Hrsg.) Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl., Berlin 2015

› Dr. Martin Klein

Konnexitätsprinzip konkret: Schutzlücke für die Kommunen schließen!,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 1/Januar 2015, S. 1

Kommunale Beteiligung bei Rechtsetzungsvorhaben in die Landesverfassung,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 2/Februar 2015, S. 37

Geheimoperation Notdienstplanung?,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 3/März 2015, S. 73

Investitionshilfen des Bundes für die Kommunen: Wem gegeben wird, wird auch genommen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 4/April 2015, S. 105

Gesunderhaltung der Kreisfinanzen und Rücksichtnahme auf Gemeinden,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 4/April 2015, S. 110 ff.

Zum Novellierungsbedarf beim Tariftreue- und Vergabegesetz NRW: Mehr Freiräume wagen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 5/Mai 2015, S. 153

Schulische Inklusion – Anspruch, Wirklichkeit und Zusammenhänge,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 6/Juni 2015, S. 197

Breitbandausbau in NRW: Vom Stiefkind zum Topthema der Landespolitik?,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2015, S. 253

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen – Kreisgesundheitsämter am Limit,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/September 2015, S. 289

Flüchtlinge brauchen Unterkunft und Heizung: Beteiligungsquote des Bundes muss angepasst werden,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 10/Oktober 2015, S. 341

Höhere Effizienz der Kommunalverwaltung bleibt umsatzsteuerfrei,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2015, S. 381

Weil in der Herberge kein Platz für sie war ...,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2015, S. 421

› Benedikt Huhn

Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 4. März 2015 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Veranstaltungszusammenfassung,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 3/März 2015, S. 89 ff.

› Markus Kemper

Vortragsveranstaltung der wissenschaftlichen Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 24. April 2015, Veranstaltungszusammenfassung,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/September 2015, S. 298 f.

› Matthias Brune

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts „Kommunale Selbstverwaltung in der NRW-Landesverfassung: Perspektiven in der Verfassungskommission des Landtages“, Veranstaltungszusammenfassung,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2015, S. 390 ff.

8 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:

Band 71 Cornelia Jäger
Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014 (322 S.)

Band 70 Martin Schröder
Personalvertretung in den Sparkassen, 2014 (315 S.)

Band 69 Simon Frye
Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)

Band 68 Jessica Isenburg
Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)

Band 67 Matthias Stork
Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)

Band 66 Thomas Jungkamp
Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)

Band 65 Katharina Kallerhoff
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)

Band 64 Carsten Lund
Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

Band 63 Jan Stefan Lüdde
Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)

Band 62 Anna Roth
Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)

Band 61 Linus Tepe
Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)

Band 60 Christian Thiemann
Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

Band 59 Simone Schütte-Leifels
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)

Band 58 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Dörte Diemert (Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)

Band 57 Inken Pehla
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)

Band 56 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Theresia Theurl / Dörte Diemert (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

Band 55 Andrea Becker
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

Band 54 Dörte Diemert
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)

Band 53 Jörg Niggemeyer
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)

Band 52 Hans Lühmann
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)

Band 51 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert (Hrsg.)
Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

Band 50 Sven Oliver Hoffmann
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)

Band 49 Barbara Lübbecke
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)

Band 48 Antje Wittmann
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)

Band 47 Frank Placke
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)

Band 46 Marco Kulosa
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)

Band 45 Volker Schepers
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)

Band 44 Thomas Harks
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)

Band 43 Hermann Pünder
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)

Band 42 Ansgar Hörster
Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

Band 41 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Hermann Pünder (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)

Band 40 Peter Lüttmann
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)

Band 39 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Hermann Pünder (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

Band 38 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Hermann Pünder (Hrsg.)
Kommunalfinanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

Band 37 Klaus Schulenburg
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)

Band 36 Angela Faber
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

Band 35 Olaf Schefzyk
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

Band 34 Raphael Lohmiller
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)

Band 33 Holger Obermann
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)

Band 32 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Hermann Pünder (Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)

Band 31 Anke Freisburger
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)

Band 30 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Angela Faber (Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)

Band 29 Heidrun Schnell
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)

Band 28 Olaf Otting
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)

Band 27 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander Schink (Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)

Band 26 Margit Twehues
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)

Band 25 Andrea Krebs
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

Band 24 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander Schink (Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)

Band 23 Ute Adam
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)

Band 22 Jürgen Brügge
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)

Band 21 Jan Bodanowitz
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)

Band 20 Werner Hoppe / Martin Schulte (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)

Band 19 Angela Faber
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)

Band 18 Hans Vietmeier
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)

Band 17 Werner Hoppe / Hans-Uwe Erichsen / Adalbert Leidinger (Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)

Band 16 Werner Hoppe / Alexander Schink (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)

Band 15 Paul Peter Humpert
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)

Band 14 Hans-Uwe Erichsen
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)

Band 13 H. Jürgen Wolff
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)

Band 12 Alexander Schink
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein Westfalen, 1989 (563 S.)

Band 11 Hans-Uwe Erichsen / Werner Hoppe / Adalbert Leidinger (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)

Band 10 Ansgar Müller
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)

Band 9 Elke Bartels
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

Band 8 Werner Hauser
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)

Band 7 Janbernd Oebbecke
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)

Band 6 Hans Jürgen Fischedick
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)

Band 5 Janbernd Oebbecke
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein Westfalen, 1984 (168 S.)

Band 4 Alexander Schink
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)

Band 3 Ingolf Deubel
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)

Band 2 Edzard Schmidt-Jortzig / Alexander Schink
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)

Band 1 Janbernd Oebbecke
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

9 | Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten.
Unter der Internetadresse „http://www.jura.uni-muenster.de/fsi“ findet sich die Einstiegsseite.

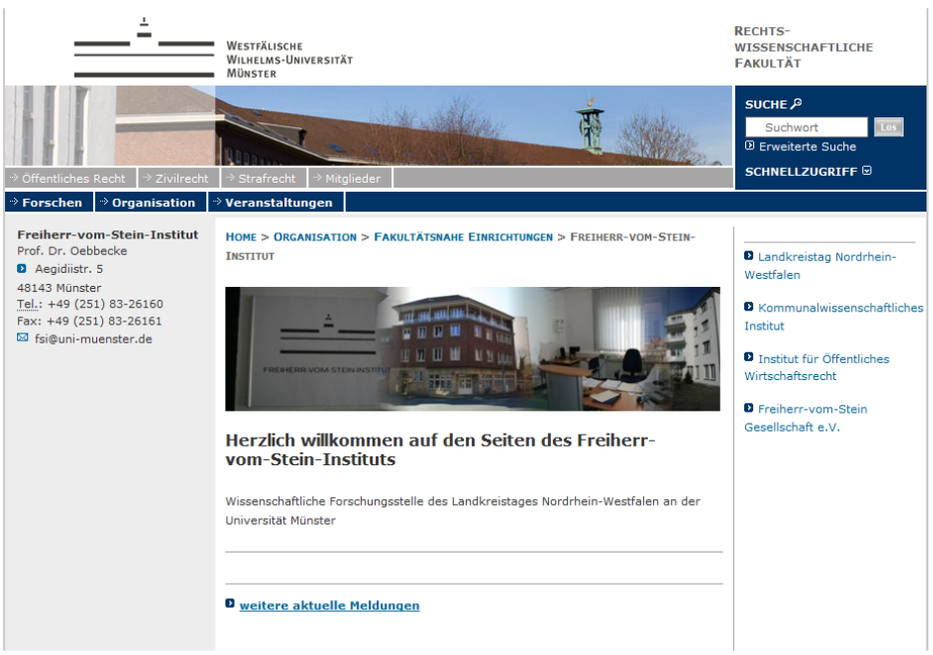

Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Aufgaben, Stellung und Organisation des Instituts befinden sich im Menü „Organisation“. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster. Weiterhin finden sich hier Angaben zu den Gremien und den Mitarbeitern des Instituts.

Die Rubrik „Veranstaltungen“ gibt Hinweise auf aktuelle sowie stattgefundene Vortragsveranstaltungen/Fachtagungen. Hier können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

Anhang 1 - Satzung

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluss vom 28.1.1986:

§ 1
Aufgabe und Sitz
(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.
(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2
Organe
Organe des Instituts sind:
1) der Vorstand (§ 3)
2) der Beirat (§ 4)
3) das Kuratorium (§ 5)
4) der Leiter (§ 6).

§ 3
Vorstand
(1) Dem Vorstand gehören an:
a) der Geschäftsführende Direktor,
b) ein weiterer Hochschullehrer,
c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).
(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
b) den Tätigkeitsbericht,
c) Personalangelegenheiten,
d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.
(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.
(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4
Beirat
(1) Der Beirat besteht aus:
a) den Mitgliedern des Vorstandes,
b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein Westfalen.
Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.
(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.
(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5
Kuratorium
Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Anhang 2 - Vereinbarung

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1
Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im Weiteren: Institut).

§ 2
Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.
Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung, bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.
Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3
Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4
Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5
Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität
gez.
Professor Dr. Werner Müller-Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzer
gez.
Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer
gez.
Adalbert Leidinger

Impressum

› Herausgeber:	Freiherr-vom-Stein-Institut Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster Aegidiistraße 5, 48143 Münster (Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Janbernd Oebbecke)
› Redaktion:	Hiltrud Martellock
› Layout:	Zara Janssen
› Kontakt:	Telefon: +49 (251) 83 26160 Fax: +49 (251) 83 26161 E-Mail: fsi@uni-muenster.de http://www.jura-uni-muenster.de/fsi
› Druck:	Uniprint Münster, Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster
› Auflage:	250 Exemplare
› Erscheinungsort:	Münster